

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 30 (1938)

**Heft:** 12: Mitteleuropa und die Schweiz

**Rubrik:** Sozialpolitik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sozialpolitik.

## Die Finanzen der Arbeitslosenversicherung 1924/37.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit veröffentlichte vor kurzem eine interessante Zusammenstellung über Prämienleistung, Taggeldbezüge und öffentliche Beiträge in der Arbeitslosenversicherung seit der bundesgesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes im Jahre 1924.

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Prämienleistungen der Kassenmitglieder seit 1924 in runden Summen:

	Arbeitnehmer- prämien	Arbeitgeber- prämien	Arbeitnehmer- und Arbeitgeber- prämien zusammen	In ‰ der Taggeld- leistungen	Durchschnitt- liche Arbeit- nehmerprämie
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
1924	1,078,000	21,000	1,099,000	68,0	6.86
1925	969,000	23,000	992,000	38,6	6.47
1926	1,346,000	73,000	1,419,000	33,2	8.13
1927	2,447,000	277,000	2,724,000	44,8	10.15
1928	2,729,000	320,000	3,049,000	56,5	10.43
1929	3,097,000	421,000	3,518,000	51,5	10.59
1930	4,642,000	509,000	5,151,000	30,8	14.29
1931	6,729,000	699,000	7,428,000	19,6	16.14
1932	10,387,000	952,000	11,339,000	17,4	20.94
1933	14,709,000	986,000	15,695,000	23,1	27.60
1934	14,571,000	1,068,000	15,639,000	26,8	26.84
1935	14,538,000	1,128,000	15,666,000	23,4	26.10
1936	16,880,000	1,281,000	18,161,000	26,6	30.58
1937	17,225,000	1,387,000	18,612,000	38,1	32.28

In den Arbeitnehmerprämien sind nicht inbegriffen die besonderen Aufwendungen der Arbeitnehmerverbände für die Verwaltungskosten. Verschiedene grosse Verbände leisten als Träger von privaten einseitigen Kassen aus allgemeinen Verbandsmitteln noch wesentliche Zuschüsse für die umfangreiche Verwaltungsarbeit. Die Arbeitgeberprämien andererseits enthalten nicht die Leistungen der Arbeitgeber an die in verschiedenen Kantonen bestehenden kantonalen Krisenfonds und die Kosten der Verwaltung der paritätischen Arbeitslosenkassen. Die in der Tabelle angeführten Arbeitgeberprämien setzen sich zusammen aus Beiträgen, welche die Unternehmer für ihre bei paritätischen Kassen versicherten Angestellten entrichten und jenen Leistungen, die auf Grund von kantonalen Erlassen an die der Arbeitslosenfürsorge dienenden öffentlichen Fonds erfolgen. In elf Kantonen, nämlich Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Thurgau und Neuenburg sind die Arbeitgeber gesetzlich zur finanziellen Mitwirkung an der Arbeitslosenversicherung verpflichtet; die Kantone Obwalden, Tessin und Wallis sehen die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden eine entsprechende Mitarbeit verlangen.

Die Prämien der Arbeitnehmer machen natürlich ein Vielfaches (1937 mehr als das Zwölfwache) der Arbeitgeberprämien aus.

Die gesamte Prämienleistung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien zusammen) ist von Jahr zu Jahr, namentlich seit 1930, stark angewachsen. Während der Gesamtprämienbetrag im ersten Versicherungsjahr 1,1 Millionen Franken ausmachte, erreicht er 1937 die Summe von 18,6 Millionen Franken. Diese gewaltige Zunahme ist freilich teilweise durch das Anwachsen

des Mitgliederbestandes bedingt, zum andern Teil aber lässt sie sich zurückführen auf die Mehrbeanspruchung des einzelnen Versicherten, ist doch die im Durchschnitt aller Mitglieder errechnete jährliche Arbeitnehmerprämie im Laufe von 13 Jahren von Fr. 6.86 auf Fr. 32.28 angestiegen, also nahezu um das Fünffache. Es war vielleicht ein Fehler, dass während der ersten Versicherungsperiode (bis 1929), als die Wirtschaftslage noch eine verhältnismässig gute war, die Beiträge nicht höher bemessen wurden. Die Einsicht in die Notwendigkeit der Bildung starker Reserven hatte sich jedoch damals noch nicht überall durchgesetzt. Auch lassen sich bei der Arbeitslosenversicherung die notwendig werdenden Leistungen viel weniger als bei andern Zweigen der Sozialversicherung auf längere Sicht hinaus im voraus abschätzen. Die Unberechenbarkeit liegt einmal in der grossen Zahl von Versicherten der Exportindustrie, deren Beschäftigungsgrad sich weitgehend nach den nicht voraussehenden internationalen Konjunkturverhältnissen richtet. Aber auch im Baugewerbe besteht konjunkturelle Arbeitslosigkeit von unregelmässigem Ausmass. Starke Verschiebungen im Risiko der Arbeitslosigkeit entstehen auch durch die Umgestaltung der technischen Arbeitsmethoden in verschiedenen Erwerbszweigen, wodurch sich der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft allmählich ändert.

Im Durchschnitt der ersten sechs Versicherungsjahre (1924/29), das heisst vor Einsetzen der grossen Krise, hatten die Prämien nahezu 48 Prozent der Unterstützungsleistungen gedeckt, in den Jahren 1930/37 dagegen durchschnittlich nur 25 Prozent. Der tiefste Stand wurde 1932 erreicht, als die Prämien nur noch 17,4 Prozent der ausbezahlten Versicherungsbeträge ausmachten. Von da ab haben ständige und intensive Beitragserhöhungen den Anteil der Prämien wieder erhöht. Um die zum Teil geschwächte Finanzlage der Kassen zu konsolidieren und die Leistungsfähigkeit für künftige Anforderungen zu stärken, ist es notwendig, dass von grösseren Prämienreduktionen bis auf weiteres Umgang genommen wird.

Die öffentlichen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Bund	Kantone und Gemeinden	Insgesamt	In % der Taggeld- leistungen
	Fr.	Fr.	Fr.	
1924	442,000	488,000	930,000	57,8
1925	878,000	968,000	1,846,000	71,9
1926	1,437,000	1,157,000	2,594,000	60,6
1927	2,037,000	2,047,000	4,084,000	67,1
1928	1,822,000	1,852,000	3,674,000	68,1
1929	2,469,000	2,428,000	4,897,000	71,7
1930	6,415,000	7,062,000	13,477,000	80,5
1931	14,636,000	16,912,000	31,548,000	83,1
1932	25,980,000	29,978,000	55,958,000	85,8
1933	25,937,000	31,617,000	57,554,000	84,6
1934	19,788,000	25,695,000	45,483,000	78,0
1935 *	21,800,000	28,700,000	50,500,000	75,5
1936 *	22,460,000	28,540,000	51,000,000	74,6
1937 *	15,600,000	20,400,000	36,000,000	73,6

\* Vorläufige Zahlen.

Die Höhe des Bundesbeitrags richtete sich bis zum Jahre 1936 nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924, wonach die öffentlichen und die privaten paritätischen Kassen 40 Prozent, die privaten einseitigen Kassen 30 Prozent ihrer Leistungen zurückvergütet erhielten. Für Angehörige der Krisenindustrien wurde in den Jahren 1929/33 zu diesen ordentlichen Beiträgen

ein Subventionszuschlag in Höhe von 3 bis 10 Prozent gewährt. Im Jahre 1936 ist der Bund vom System der festen Ansätze abgewichen und hat auf Grund des II. Finanzprogramms eine nach der Belastungsziffer der Kassen abgestufte Subventionsordnung eingeführt. Nach dieser Regelung entspricht der mittlere Beitragsansatz dem bisherigen ordentlichen Durchschnitt, das heisst, er umfasst für alle Kassen im Mittel ungefähr 33,5 Prozent.

Die Beitragsleistungen der Kantone und Gemeinden beruhen auf kantonalen und kommunalen Erlassen. Während den Depressionsjahren haben sich die Kantone und Gemeinden immer stärker am Ausbau der Arbeitslosenversicherung beteiligt. Von Jahr zu Jahr haben neue Gemeinwesen eine regelmässige finanzielle Mitwirkung an der Arbeitslosenversicherung eingeführt bzw. die Subvention den veränderten Bedürfnissen angepasst. Heute besteht in allen 25 Kantonen eine gesetzliche Regelung, durch welche die Arbeitslosenversicherung systematisch gefördert wird. Der mittlere Beitragsansatz beträgt für die Kantone und Gemeinden zusammen im Jahre 1937 nicht ganz 42 Prozent.

Die Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt erreichten in den Jahren 1932/33 mit 56—57 Millionen Franken oder 86 Prozent der Taggeldleistungen ihren Höhepunkt. Der seitherige absolute Rückgang, der zwar erst 1937 ein grösseres Ausmass annahm, ist hauptsächlich auf die Besserung der Wirtschaftslage zurückzuführen. Aus dem Sinken des Anteils der öffentlichen Beiträge an den Taggeldleistungen — von 85,8 Prozent im Jahre 1932 auf 73,6 Prozent im Jahre 1937 — darf nicht auf eine grundsätzlich rückläufige Bewegung geschlossen werden. Der Abbau rührt einerseits davon her, dass der Bund durch Einführung der Krisenunterstützung die Kassen entlastet hat und ihnen deshalb keine ausserordentlichen Subventionszuschüsse mehr gewährte. Andererseits haben einzelne Kantone und Gemeinden, die anfänglich im Interesse der Reservenbildung besonders hohe Beiträge an die Arbeitslosenkassen leisteten, diese den durchschnittlichen Ansätzen angepasst.

Die Unterstützungsleistungen für gänzliche und teilweise Arbeitslosigkeit haben sich von 1924 bis 1937 folgendermassen entwickelt:

	Gesamtbetrag der Unter- stützungen in 1000 Fr.	Durch- schnittl. Taggeld Fr.	Durchschnittlicher Unterstützungsbezug Fr.		Bezüglerzahl			
			pro Bezüger	pro Mitglied	männlich		weiblich	
					absolut	in % der männl. Mitgl.	absolut	in % der weibl. Mitgl.
1924	1,608	3.96	109.42	10.23	10,177	7,8	4,522	17,0
1925	2,568	3.86	124.38	17.16	13,948	11,3	6,696	25,4
1926	4,278	4.32	144.39	23.90	21,119	16,5	8,510	22,8
1927	6,085	4.72	168.11	24.48	28,139	15,8	8,057	12,9
1928	5,392	4.67	151.30	20.22	28,205	14,6	7,431	10,8
1929	6,833	4.83	143.34	23.05	37,053	16,8	10,613	14,8
1930	16,735	5.29	200.74	51.85	59,267	24,1	24,094	30,5
1931	37,943	5.38	259.11	92.62	105,546	34,1	40,888	38,2
1932	65,198	5.23	320.—	132.17	153,165	41,5	50,571	39,9
1933	68,014	5.34	315.12	127.55	172,859	43,2	42,971	32,2
1934	58,344	5.33	283.—	107.47	168,796	41,1	37,361	28,3
1935	66,837	5.23	294.75	120.—	191,410	45,2	35,350	26,4
1936	68,356	5.21	299.15	123.82	191,769	45,7	36,733	27,8
1937	48,877	5.20	282.18	91.61	152,052	37,8	21,162	16,1

Bis zum Jahre 1933 ist der Gesamtbetrag der Unterstützungen ständig angewachsen. Der Rückgang im Jahr 1934 ist darauf zurückzuführen, dass die Kassen damals infolge der neu geschaffenen Krisenhilfe wieder zur normalen Bezugsdauer von maximal 90 Tagen jährlich zurückkehrten, während sie vorher ihre Leistungen für die Krisenindustrien bis auf 120, 150 und sogar 210 Tage ausgedehnt hatten. Die ständig zunehmende Arbeitslosigkeit hat jedoch in den

folgenden Jahren die Auszahlungen nochmals in die Höhe getrieben. Eine spürbare Entlastung ist erst seit September 1936 eingetreten; in dem der Abwertung folgenden Jahr konnten die Aufwendungen um nahezu 20 Millionen Franken vermindert werden.

Die Veränderungen in der Höhe des durchschnittlichen Taggeldes erklären sich vor allem durch die in den einzelnen Jahren verschiedene berufliche Zusammensetzung der Bezüger. Da sich das Taggeld nach der Höhe des normalen Verdienstes richtet, steigt naturgemäss seine durchschnittliche Höhe, wenn die Bezüger vorwiegend Erwerbszweigen mit relativ hohen Lohnsätzen angehören, wie das zum Beispiel für die gelernten Arbeiter der Metall- und Uhrenindustrie sowie des Baugewerbes der Fall ist. Ausserdem wurde die Taggeldhöhe auch durch die Gesetzgebung beeinflusst; im Jahre 1934 wurden die Kassenleistungen durch eine bundesrechtliche Verordnung unter Berücksichtigung des Alters und der Unterstützungspflichten des Versicherten neu begrenzt.

Die Verschiebungen im Verhältnis zwischen der Zahl der männlichen und der weiblichen Bezüger lassen sich ebenfalls durch die berufliche Struktur der Bezüger erklären. In den ersten Versicherungsjahren war der Prozentsatz der Unterstützten bei den Frauen höher als bei den Männern. Das rührt daher, dass damals vor allem die Stickerei mit ihrem hohen Anteil an weiblichen Beschäftigten unter der Arbeitslosigkeit litt. In der Folgezeit wurden auch die Metall- und Maschinenindustrie und das Baugewerbe von der Krise ergriffen, also Erwerbszweige, in denen die männlichen Arbeitskräfte zahlreicher sind.

## **Die bezahlten Ferien der Lebens- und Genussmittelarbeiter.**

Zu den wichtigsten sozialen Errungenschaften der Nachkriegszeit gehören neben dem Achtstundentag und der Arbeitslosenversicherung die bezahlten Ferien, die sich in der heutigen Zeit unaufhaltsam durchsetzen.

Das Anrecht des arbeitenden Menschen, sich einmal im Jahr von den Anstrengungen der Arbeit und von der Mühsal des Alltags zu erholen, wird auch von Arbeitgeberseite nicht mehr bestritten. Die bezahlten Ferien werden aber nicht nur als ein Menschenrecht betrachtet, sondern auch als unerlässliches Mittel zur Milderung der durch die nervöse Anspannung der modernen Arbeitsmethoden bedingten gesundheitlichen Schädigungen.

Der Anspruch auf bezahlte Ferien für alle Arbeiter oder für bestimmte Arbeiterkategorien gründet sich in den verschiedenen Ländern auf Gesetzgebung, Kollektivabkommen, Schiedssprüche, Einzelverträge oder Gewohnheitsrecht. Die tatsächliche Ausbreitung der bezahlten Ferien ist heute nicht genau bekannt.

Eine umfassende, für nahezu sämtliche Arbeiterkategorien geltende Gesetzgebung besitzt Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Schweden, die Tschechoslowakei, Ungarn und ferner die Sowjetunion, wo das Recht auf Ferien in der Verfassung vom Jahre 1936 niedergelegt ist. Die bahnbrechenden Gesetze von Belgien und Frankreich stammen aus dem Jahre 1936; die Gesetze von Dänemark (12. April 1938) und Schweden (2. Juni 1938) sind neuesten Datums.

Eine Gesetzgebung mit Beschränkung auf einzelne Arbeiterkategorien besteht im Irischen Freistaat, wo nach dem Gesetz vom 25. Februar 1938 allein die Ladenangestellten zur gesetzlichen Ferienberechtigung auserwählt sind und in Grossbritannien, wo nach dem Gesetz vom 22. Juli 1938 nur für die Fachlohnämtern («Trade Poards») und

übrigen Lohnämtern unterstellten Arbeiterkategorien bezahlte Ferien von einer Woche im Jahr gesetzlich angeordnet werden können.

In Deutschland und Italien werden die bezahlten Ferien durch Verwaltungsverfügungen gewährt, die dem Wortlaut nach sehr günstig sind, denen aber die wichtigste Voraussetzung zur Wirksamkeit fehlt: die Freiheit des Arbeiters, sich für seine Rechte einzusetzen.

Keinerlei Feriengesetzgebung weisen auf: Australien, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

★

Das Sekretariat der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter (I. U. L.) hat kürzlich eine Enquete durchgeführt über die Ausbreitung der bezahlten Ferien in den Lebens- und Genussmittelindustrien im ersten Halbjahr 1938. Die Enquete, die insgesamt rund 1¼ Millionen Ferienberechtigte anführt, umfasst die in den Lebens- und Genussmittelindustrien der Welt beschäftigte Arbeiterschaft nur zu einem kleinen Teil, entfallen doch rund 800,000 Lebensmittelarbeiter allein auf Frankreich.

Die I. U. L. zählte Ende 1937 in 21 Ländern mit 34 Verbänden 302,261 Mitglieder; die Zahl der Ferienberechtigten wurde von den 28 von der Enquete erfassten Verbänden — von denen mehrere über ihren Mitgliederstand hinaus noch weitere Lebensmittelarbeitergruppen einbezogen haben — für diesen Zeitpunkt mit 377,245 angegeben, wozu noch rund 680,000 in den Lebensmittelindustrien in Frankreich Beschäftigte hinzukommen, die ausserhalb des Verbandes stehen.

Für die in die Enquete aufgenommenen, der I. U. L. nicht angeschlossenen vier Verbände — Bäckereiarbeiter in U. S. A. und U. S. S. R., Brauereiarbeiter in U. S. A. und Biskuitarbeiter von Neusüdwales (Australien) — ergeben sich insgesamt rund 211,000 Ferienberechtigte.

Die einzelnen Ferienbestimmungen — Wartefrist, Verlängerung der Feriendauer mit Zunahme der Dienstjahre, Berechnung der Ferienentschädigung, Ferienanspruch für Saisonarbeiter und Teilarbeitslose, Nichtabtretbarkeit des Ferienrechts, Vergünstigungen für Jugendliche usw. — sind so vielfältig und weisen so grosse Unterschiede nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb der einzelnen Verbände und Berufsgruppen auf, dass eine übersichtliche Darstellung auf knappem Raum nicht möglich ist. Nur die Zahl der bezahlten Ferientage nach 12 Monaten Beschäftigung kann als wichtiger Anhaltspunkt für die Ferienregelung in tabellarischer Form angeführt werden:

### Dauer der bezahlten Ferien in den Lebens- und Genussmittelindustrien.

#### Feriendauer in Tagen nach 1 Jahr Wartefrist

	Gesetzliche Regelung	Kollektivverträge	
		minimal	maximal
<b>1. Länder mit der I. U. L. angeschlossenen Verbänden:</b>			
Belgien . . . . .	6	6	6 *
Dänemark . . . . .	12	6	12
Finnland . . . . .	7	7	14
Frankreich . . . . .	15	15	15 *
Grossbritannien . . . . .	—	6	14
Irland . . . . .	6	6	14
Jugoslawien . . . . .	—	4	14
Luxemburg . . . . .	—	3	3
Niederlande . . . . .	—	2	12
Norwegen . . . . .	—	12	18
Palästina . . . . .	—	6	21

	Gesetzliche Regelung	Kollektivverträge minimal	Kollektivverträge maximal
Polen . . . . .	8	8	8
Schweden . . . . .	12	6	12
Schweiz . . . . .	—	2	18
Tschechoslowakei . . . . .	6	6	12
Ungarn . . . . .	6	6	6

**2. Uebrige Länder:**

Australien . . . . .	—	6	12 **
Deutschland . . . . .	6	—	—
Italien . . . . .	10	—	—
Kanada . . . . .	—	6	12
Monaco . . . . .	15	—	—
Portugal . . . . .	4	—	—
U. S. A. . . . .	—	6	12
U. S. S. R. . . . .	14	—	—

\* In einigen Betrieben konnte der Verband eine längere als die im Gesetz vorgesehene minimale Feriendauer durchsetzen.

\*\* Für Nachtarbeiter.

In den Ländern mit gesetzlicher Ferienregelung gilt die in Belgien mit 6 und in Frankreich mit 15 Ferientagen festgelegte Mindestdauer (nach einem Jahr Beschäftigungsdauer) in der Praxis als Maximum; dasselbe trifft zu für Polen mit 8 Tagen, Ungarn und die Tschechoslowakei mit 6 Tagen (in der C.S.R. wird nur ausnahmsweise eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Feriendauer eingeräumt). In Schweden und in Dänemark, wo die im Frühsommer 1938 angenommenen Gesetze 12 Ferientage einführten, wird gegenüber dem bisherigen Vertragszustand durchweg eine Verbesserung eintreten. In Finnland, wo das Gesetz 7 Ferientage vorschreibt, ist die auf Grund der Kollektivverträge in der Praxis bestehende Regelung mit 7 bis 14 Tagen bedeutend günstiger. In Grossbritannien, wo das neue Gesetz die Möglichkeit der Einführung von 6 Ferientagen für bestimmte Industriezweige, zu denen das Bäckergewerbe gehört, vorsieht, gelten durch vertragliche Abmachungen 6—14 Tage. Die gesetzliche hat vor der freien Regelung den umfassenden Geltungsbereich voraus. So werden nach Inkrafttreten der vom Fachlohnamt für die Bäckereiindustrie vorgesehenen Ferienregelung alle im Bäckereigewerbe Beschäftigten — rund 90,000 — sechs bezahlte Ferientage erhalten, währenddem heute erst 20,000 Bäckereiarbeiter im Genusse bezahlter Ferien stehen.

Unter den Ländern ohne gesetzliche Ferienregelung weist Norwegen mit nicht weniger als 12 Mindestferientagen eine ganz ausgezeichnete Situation auf. Sehr günstig ist die Lage ferner in den Niederlanden, in Palästina und in der Schweiz (in den Niederlanden und in der Schweiz kommt die mit zwei Ferientagen tiefe untere Grenze in der Praxis nur selten vor).

In den Ländern, wo die I.U.L. keine angeschlossenen Verbände besitzt, bestehen in Australien, in Kanada und in den U.S.A., die alle keine Feriengesetzgebung kennen, nur vereinzelt Kollektivverträge in der Bäckerei-, Fleischkonserven-, Brauerei- und Molkereiindustrie.

\*

Eine detaillierte Darstellung der für die Lebensmittelarbeiter geltenden übrigen Ferienbestimmungen ist für jeden Verband im Abschnitt über die einzelstaatliche Regelung enthalten. Ueberdies enthält die Enquete eine dem Internationalen Jahrbuch für Sozialpolitik 1937/38 (herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt) entnommene Uebersicht über den neuesten Stand der

gesetzlichen Ferienregelung in den einzelnen Ländern sowie den Text der Genfer Konvention über die bezahlten Ferien vom Jahre 1936 (die einstweilen nur von Mexiko ratifiziert worden ist).

Dank diesen detaillierten Angaben stellt die Enquete ein sachlich reichhaltiges Nachschlagewerk dar für alle Gewerkschaftsfunktionäre, die sich bei der Aufstellung von Tarifverträgen praktisch mit der Ferienfrage zu beschäftigen haben.

Aus der ganzen Untersuchung geht hervor, dass es den Lebensmittelarbeitern im allgemeinen gelungen ist, sich sehr gute, zum Teil ausgezeichnete Ferienregelungen zu sichern. Woher kommt das? Zwei Hauptgründe können als Erklärung angeführt werden.

Einmal bezieht sich die Enquete vorwiegend auf die der I. U. L. angeschlossenen, also auf gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, die schon durch diese Tatsache gegenüber der übrigen Arbeiterschaft einen grossen Vorsprung haben. Dass die ausserhalb der Gewerkschaftsorganisation stehenden Arbeiter viel schlechtere Arbeitsbedingungen, also auch ungünstigere Ferienbedingungen, in Kauf nehmen müssen, gilt nicht nur für die Lebensmittelindustrie, sondern auch für alle andern Berufszweige.

Der zweite Hauptgrund, warum es gerade den Lebensmittelarbeitern gelungen ist, stellenweise so besonders günstige Ferienregelungen durchzusetzen, ist ein historischer. Einige Lebensmittelarbeitergruppen, darunter Bäcker, Brauer, Küfer, die mit zu den Pionieren der Gewerkschaftsbewegung überhaupt gehören, besitzen sehr alte und einflussreiche Organisationen, die schon verhältnismässig früh gute Arbeitsbedingungen erkämpft und sie im Laufe der Jahre noch verbessert haben.

Dr. K. B.

## Arbeiterbewegung.

### Ausschußsitzung des I. G. B.

In der Zeit vom 9./10. November tagte in Paris unter dem Vorsitze von Kollegen Jouhaux eine ausserordentliche Ausschußsitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Vertreten waren 10 Landeszentralen, und zwar: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden und Schweiz. Ausserdem waren 13 internationale Berufssekretariate vertreten, und zwar: Bau- und Holzarbeiter, Beamte und öffentliche Dienste, Bekleidungsarbeiter, Bergarbeiter, Buchdrucker, Fabrikarbeiter, Hutarbeiter, Lehrer, Lebensmittelarbeiter, Maler, Metallarbeiter, Privatangestellte und Steinarbeiter.

Bei Eröffnung der Sitzung gedachte Kollege Jouhaux des Hinschiedes von Kollegen E. De Vlaemyck, dem langjährigen Kassier des Belgischen Gewerkschaftsbundes. Kollege De Vlaemyck war von Beruf Möbeltischler. Im Jahre 1908 wurde er zum besoldeten Sekretär des Holzarbeiterverbandes ernannt, und im Jahre 1921 wurde er als Sekretär in den Belgischen Gewerkschaftsbund berufen, wo er sich hauptsächlich mit Verwaltungsarbeit sowie mit Fragen der Arbeitslosigkeit und der Arbeiterbildung befasste. De Vlaemyck war ein ausserordentlich gewissenhafter und weit über die Grenzen seines Landes hinaus allgemein beliebter Kollege. Ein schleichendes Leiden machte seinem Leben im 59. Altersjahr vorzeitig ein Ende. Die Mitglieder des Ausschusses ehrten den Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Kollege Schevenels, Generalsekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, verbreitete sich in seinem ausführlichen Bericht über die politische